

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/051/25

öffentlich

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 05.08.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

28.10.2025	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
04.11.2025	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
20.11.2025	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
04.12.2025	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg gemäß Anlage.

Erarbeitet durch:	Meirich, Roy	gez. Meirich	25.08.2025
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Wirtschaftsförderung, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanagement	gez. H. Rode	26.08.2025
	0.2 Öffentlichkeitsarbeit, Neue Medien	gez. i.V. R. Wisniewski	02.09.2025
	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	04/09/25
	2.4.1 Kommunales	gez. Meirich	25.08.2025
	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	05.09.2025	gez. S. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	4 Interner Service, Museen und Kultur	11.09.2025	gez. i.V. Bosse
	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	25.8.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	15.09.25

Sachverhalt:

Die Verwaltung der Welterbestadt Quedlinburg wurde durch die zuständige Kommunalaufsicht darauf aufmerksam gemacht, dass das Verfahren zur Bekanntmachung von Satzungen und sonstige gesetzliche Bekanntmachungen, welche im Internet bekannt gegeben werden, einer Konkretisierung bedarf.

Die Hinweispflicht des § 9 II, S.3 KVG LSA ist in § 17 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg nur unzureichend ausformuliert, da sie lediglich unter Absatz 4, Satz 2 für Bekanntmachungen der Sitzungen des Stadtrates der Welterbestadt festgelegt ist. Richtigerweise besteht die Hinweispflicht für alle Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschrieben Bekanntmachungen.

Des Weiteren ist das Medium, durch welches die Anzeige auf die Bekanntmachung im Internet erfolgt, in der Hauptsatzung festzuhalten, § 9 II, S. 4 KVG LSA.

Die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung behebt diesen Formfehler durch Streichung des § 17 IV, S. 2 der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg und durch Einfügen eines eigenen (neuen) Absatzes VI, in dem der Hinweispflicht Genüge getan wird.

Finanzielle Auswirkungen
☐ Ja ☒ Nein
Erläuterungen

Anlagen:

Entwurf der fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg